

# Die EU-Richtlinie zu Verwertungsgesellschaften

Unter dem Datum des 26. Februar 2014 ist die Richtlinie 2014/26/EU „über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt“ (RL) im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Sie tritt am 10. April 2014 in Kraft und muss bis zum 10. April 2016 in nationales Recht umgesetzt werden.

Ihr geht ein mehrjähriger Diskussionsprozess zwischen der EU-Kommission und den beteiligten Kreisen, aber auch zwischen Kommission und Europäischem Parlament voraus, das sich in Berichten des Rechts- und Kulturausschusses zu dem Entwurf der Kommission geäußert hat. Die zuständigen Mitarbeiterinnen des BMJ und viele Expertenkreise in Deutschland haben sich intensiv um eine praktikable und die Schwächen des Entwurfs vermeidende Endfassung bemüht, wofür ihnen großer Dank gebührt.

Worum ging und geht es?

## 1. Ausgangsposition in Deutschland

In Deutschland gilt, was von vielen Kritikern der deutschen Verwertungsgesellschaften (VGen) oft übersehen wird, eines der schärfsten Systeme zur Zulassung und Kontrolle der VGen, geregelt im Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten (UrhWG). Erforderlich für die Aufnahme des Geschäfts ist schon nach geltendem Recht eine Zulassung durch das Deutsche Patent- und Markenamt, das auch – mit ca. 15 Mitarbeiter/innen – die Rechtsaufsicht ausübt. Das UrhWG regelt die Arbeit der Gesellschaften, die verpflichtet sind, jeden in ihren Bereich fallenden Urheber oder ausübenden Künstler bzw. jedes Unternehmen, das über eigene Leistungsschutzrechte oder übertragene Urheberrechte verfügt, zu vertreten („Wahrnehmungszwang“).

Ebenso ist die Gesellschaft verpflichtet, Verträge über die Nutzung ihrer Rechte mit jedem Interessenten abzuschließen („Abschlusszwang“). Sie muss hierzu Tarife erlassen, die von einer speziellen Schiedsstelle beim DPMG und den Gerichten überprüft werden können. Im Innenverhältnis ist die VG als Interessenvertretung der Mitglieder oder Wahrnehmungsberechtigten organisiert, meist in Form eines Vereins (GEMA, VG Wort, VG Bild-Kunst und VG Musikedition) bzw. als GmbH (z.B. GVL, VFF, GWFF). Die Mitwirkung der Berechtigten in den Gremien ist gesichert, wenn sie auch von manchen Kritikern in einigen Gesellschaften nicht als ausreichend angesehen wird.

Hinzu kommt die Verpflichtung, Abschlüsse bzw. Geschäfts- und Lageberichte zertifizieren und transparent veröffentlichen zu lassen. Schließlich sind die Gesellschaften gehalten, einen geringen Teil ihrer Erlöse für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden, also von der allgemeinen Ausschüttung abziehen.

International arbeiten die Gesellschaften, soweit das EU-Wettbewerbsrecht dies nicht verbietet, mit Partnergesellschaften im Ausland weltweit zusammen, um die Vertretung der Rechte ihrer Berechtigten sicherzustellen und die Ansprüche ausländischer Rechteinhaber in Deutschland durchzusetzen.

## 2. Situation in der EU

Nicht in allen Mitgliedsstaaten der EU ist die Situation derzeit vergleichbar. Einige Staaten sehen eine wesentlich liberalere Praxis bei Zulassung und Kontrolle der Gesellschaften vor. In Großbritannien beispielsweise besteht bisher gar keine Instanz, die vergleichbar dem Deutschen Patent- und Markenamt VGen zulässt und kontrolliert. In manchen anderen Staaten der EU fehlen regulatorische und tarifkontrollierende Elemente, auch die Mitwirkung der Berechtigten und die Aufsicht ist wesentlich schwächer geregelt. Ergebnis war, dass es zu unschönen Skandalen wegen des Umgangs einiger Gesellschaften mit den Erlösen kam, die den Mitgliedern und Wahrnehmungsberechtigten aus dem In- und Ausland zustanden.

Zusätzlich kam es zu Beschwerden von großen Nutzern von Musikwerken, denen die Tarifpraxis und die nationale Verfasstheit der Gesellschaften ein Dorn im Auge war, weil sie keinen Hebel fanden, die Tarife zu senken und Mehrgebietslizenzen zu ihren Bedingungen zu erlangen. Die EU-Kommission wünschte sich schließlich gefügigere Rechteinhaber zur Förderung der Umsetzung ihrer Pläne zum Ausbau der Netzwirtschaft, die nach Meinung mancher Kommissarinnen besonders von dem Beharren der Rechteinhaber auf Lizenzierung ihrer Werke gehemmt wurde.

Hinzu kommt schließlich die generelle Kritik mancher Akteure in der „Netzgemeinde“ am Urheberrecht als Bremse der ungehemmten Entwicklung der Nutzung von geschützten Werken, die sich am Verhalten besonders der Musik-Verwertungsgesellschaften festmachte.

## 3. Vorgeschichte des Entwurfs

Schon in der Vergangenheit hatten deshalb verschiedene Dienststellen der EU-Kommission ohne „Masterplan“ punktuell in die Arbeit der VGen eingegriffen, so durch die „Empfehlung“ der Generaldirektion Binnenmarkt zur Online-Lizenzierung von Musik aus dem Jahr 2005, ein relativ neues und der formalen Schwerfälligkeit des Erlasses von Richtlinien geschuldetes Instrument des „Softlaw“. Angeblich sollte die Empfehlung dazu dienen, den Urhebern mehr Unabhängigkeit gegenüber den VGen zu verschaffen. Sie führte jedoch besonders für diejenigen, die mit ihrer Hilfe die starke Stellung der Gesellschaften bei der grenzüberschreitenden Lizenzierung der Online-Nutzung von Musik schwächen wollten, zu erheblichen Kollateralschäden: Gestärkt wurden nämlich die angloamerikanischen Musikverlage, die mit Hilfe einzelner europäischer Verwertungsgesellschaften repertoirebezogene grenzüberschreitende Lizenzportale errichteten mit der Folge, dass die zuvor durch ein System von Gegenseitigkeitsverträgen („Santiago-Agreement“) der nationalen Gesellschaften gewährleistete One-Stop-Shop-Lizenzierung von Musikwerken in den Mitgliedsstaaten marginalisiert und der Rechteerwerb erschwert wurde.

In einem weiteren Angriff hatte die Generaldirektion Wettbewerb den musikalischen Gesellschaften Monopolmissbrauch bei der Abfassung ihrer Gegenseitigkeitsverträge vorgeworfen und das Netz der Einheitsverträge, das vor allem die Gesellschaften in kleineren Staaten bei der Verteidigung ihres Repertoires schützte, durch eine Verbotsverfügung in wesentlichen Wahrnehmungsbereichen zerstört. Als der Gerichtshof auf Klage der Gesellschaften Jahre später die Verfügung für unwirksam erklärte, war der Schaden nicht mehr zu reparieren, das System grundlegend und zum Nachteil der kleineren Gesellschaften verändert.

Die Präsentation des RL-Entwurfs im Jahre 2012 war somit auch der Versuch einer Reparatur vorangegangener Fehlentscheidungen in Brüssel. Im übrigen ist festzustellen: Die Richtlinie betrifft die Arbeit der VGen und sonstiger Rechtemanager.

## **4. Entstehungsprozess der Richtlinie**

Der erste RL-Entwurf war geprägt vom Misstrauen gegen die Arbeit der VGen und versuchte, im allgemeinen Teil vor allem die Mitgliederrechte innerhalb der VGen zu stärken, in der Annahme, man müsse vor allem die Urheber und ausübenden Künstler vor ihren Gesellschaften schützen. Im zweiten Teil ging es darum, Regeln für die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Musikwerken zu schaffen mit dem Ziel, die durch die Empfehlung von 2005 zerstörte Struktur der Lizenzierung aus einer Hand wenn nicht wieder herzustellen, so doch die Möglichkeit der Nutzer im Bereich Rundfunk und Fernsehen sowie für neue Online-Dienste zu verbessern, die dringend benötigten Lizenzen für grenzüberschreitende Nutzungen schnell und im gewünschten Umfang zu erhalten.

Der Entwurf hob erstmals den Vorrang der Dienstleistungsrichtlinie bei der internationalen Organisation der Arbeit der VGen hervor, der in der Vergangenheit sehr umstritten war und mehrheitlich zugunsten der Annahme einer zulässigen faktischen Monopolstellung der nationalen Gesellschaften in den Hintergrund gerückt worden war. Damit wollte man Konkurrenz unter den VGen im europäischen Binnenmarkt begründen und stärken, in der Erwartung, damit dem Wohl der Rechteinhaber und Nutzer durch effizientere Arbeit der VGen zu dienen. Überlegungen zur Aufrechterhaltung bzw. Etablierung wirksamer Kontrolle in den Mitgliedsstaaten mit Defiziten, also die Herstellung gleicher Marktchancen, blieben zunächst nebensächlich.

Der Entwurf – und auch die RL – leiden auch an einem prinzipiellen Missverständnis der Arbeit von VGen: Im Vordergrund steht das Leitbild des starken Urhebers bzw. Rechteinhabers, dessen Interesse es ist, sein Rechtepakete möglichst effizient und diversifiziert an die jeweils am besten geeigneten Gesellschaften zu verteilen, einzelne Wahrnehmungsbereiche schnell zurückzuziehen und anderen, besseren Managern zu übertragen. Die Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen oder verwertungsgesellschaftspflichtigen Rechten, die im Interesse der Nutzer bzw. zahlungspflichtigen Unternehmen große Kollektive voraussetzt, die die Verhandlungen effizient für alle beteiligten Rechteinhaber führen können, steht dagegen immer noch nicht ausreichend im Blickpunkt des Richtliniengebers, obwohl hier wesentliche Anteile der Erlöse erzielt werden.

Immerhin: Der Diskussionsprozess führte zu einer Versachlichung des Entwurfs und zu einschneidenden Änderungen, aber die Richtlinie ist in einigen wesentlichen Punkten so unklar formuliert, dass sie Interpretationsspielräume für die Umsetzung in nationales Recht schafft. Dieses Ergebnis kann aber aus deutscher Sicht nicht befriedigen.

## **5. Bewertung der Richtlinie**

Aus der Sicht der Urheber bleibt die RL in wesentlichen Punkten hinter den Erwartungen zurück, wenn auch viele Anfangsbedenken ausgeräumt wurden:

**a) In Bezug auf die Aufnahme der Tätigkeit** verlangt sie keine förmliche Zulassung, sieht aber im weiteren vielfältige Aufsichtsmaßnahmen vor, wenn die Gesellschaften die geforderten Standards nicht einhalten. (Artikel 5: „die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass“). Aufsichtsbehörden müssen aber nicht zwingend errichtet werden.

Eine strukturelle Unterscheidung zwischen der Wahrnehmung von Exklusivrechten, im Bereich der GEMA z.B. die Haupttätigkeit, und der Verwaltung von Vergütungsansprüchen für die genehmigungsfreie Nutzung von Rechten wird nicht gemacht. Es wird im Umsetzungsprozess darüber zu diskutieren sein, ob hier nicht auch in Zukunft die Erhaltung faktischer oder rechtlicher Monopole sinnvoll ist als Grundlage einer effizienten Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen und auch für die Wahrnehmung der von den Rundfunkanstalten unter Verwendung des Begriffs des „extended collective licensing“ gewünschten Rechteverwaltung in der Zukunft, z.B. zur Erschließung ihrer analogen Datenbanken.

**b) In Bezug auf die Ausgestaltung der Rechte der Mitglieder** sieht die RL in den Artikeln 4 bis 7 sehr differenzierte, vom ursprünglichen Misstrauen geprägte Vorschriften vor, die dem deutschen Leser vertraut und im Wahrnehmungsgesetz teilweise heute schon geregelt sind.

Zunächst wird den Urhebern ausdrücklich die Wahl zwischen Wahrnehmung ihrer Rechte durch VGs und Manager, aber auch individueller, auch kostenloser Lizenzierung gelassen (Erwägungsgrund (EG) 12 und Art. 5 Abs. 3). Hier verbirgt sich allerdings schon ein Pferdefuß: So wünschenswert es sein mag, dass eine VG das Mitglied nicht daran hindern soll, bestimmte Nutzungen von der VG übertragenen Rechten im Rahmen von „Creative Commons“ zur kostenlosen Verwendung freizugeben, so kann sich hier doch ein Einfallstor für die Erpressung der Urheber durch starke Vertragspartner öffnen, bestimmte Nutzungen „freizustellen“, für welche angeblich wohltätigen Zwecke auch immer.

Entscheidet sich der Urheber zur Mitgliedschaft in einer VG, so hat er die Wahl zwischen Gesellschaften im In- und Ausland. Eine eindeutige Regelung entsprechend dem „Wahrnehmungszwang“ des deutschen Rechts sucht man zwar vergeblich, aber die RL räumt Urhebern immerhin das Recht ein, eine Gesellschaft ihrer Wahl mit der Wahrnehmung ihrer Interessen zu beauftragen. Damit umschreibt sie nun auch ausdrücklich den Anspruch auf freie Wahl einer Gesellschaft im In- oder Ausland, die dann einen Vertragsabschluss nicht ablehnen kann.

Die vorgesehene Möglichkeiten des schnellen Wechsels von einer VG zur anderen ist außerhalb des musikalischen Bereichs weitgehend utopisch und auch dort für die Inhaber übertragenen Rechte (Verleger) im Zweifel wichtiger als für die Urheber. Selbst Nichtmitglieder, deren Rechte bei der Geltendmachung von Pauschalvergütungen verwaltet werden, haben bestimmte Rechte.

Die RL verpflichtet die Gesellschaften nicht zur Übernahme sozialer und kultureller Förderung. Diese Leistungen werden jedoch ausdrücklich erwähnt und in das Belieben der Gesellschaften gestellt, somit nicht nur zugelassen, sondern vor dem Hintergrund der Bedeutung der Erhaltung der kulturellen Vielfalt als tragendes Prinzip auch des VG-Rechts ausdrücklich hervorgehoben. Dies ist eine wichtige Aussage, wenn man bedenkt, dass im Vorfeld besonders aus angelsächsischer Perspektive versucht wurde, die Tätigkeit der Gesellschaften auf reine Rechteverwaltung zu beschränken

und den Komplex „soziale und kulturelle Förderung“ ganz zu streichen. Wünschenswert wäre allerdings eine Verpflichtung zur Unterhaltung von Kultur- und Sozialwerken gewesen.

Zu begrüßen ist, dass jetzt volle Transparenz und die Zustimmung der Partnergesellschaft erforderlich ist, soweit auch ausländische Rechteinhaber von Abzügen zu diesen Zwecken betroffen sind, denn in manchen Gesellschaften im Ausland wurden hier in der Vergangenheit wahre Reptilienfonds unterhalten.

Ausführlich wird die Ausübung der Mitgliederrechte in Gesellschaften geregelt, einschließlich der neuen und bedenklichen Möglichkeit, Stimmrechte durch Nichturheber ausüben zu lassen – eine neue Chance für einschlägig interessiert Anwälte und Agenten.

Nicht ganz klar ist dagegen, welche Einflussmöglichkeiten Rechteinhaber in VGen haben, die nicht als Vereine organisiert sind, sondern als Stiftungen oder GmbHs. Jedenfalls unterliegen auch diese weitgehenden Transparenzregeln gegenüber ihren Rechteinhabern (EG 14).

Ausdrücklich erwähnt wird die Möglichkeit gemeinsamer Rechtewahrnehmung von Urhebern, Produzenten und Verlegern in einer Gesellschaft. Angesichts der weitgehenden Stärkung der Mitgliederrechte stellt sich die Frage, ob die jüngst getroffene Feststellung Münchner Gerichte, nach der die Bestimmungen des BGB über allgemeine Geschäftsbedingungen den Satzungen und Wahrnehmungsverträgen einer Verwertungsgesellschaft gegenüber Vorrang haben, im Lichte der Richtlinie noch zu halten sind.

Mit anderen Worten: Die in diesen Verfahren in Frage gestellte Zulässigkeit der Aufteilung von gemeinsam erlangten Erlösen aus der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen zwischen Verlegern und Autoren auf Grundlage gemeinsam in den Gremien der VG vereinbarter und pauschalisierender Beschlüsse, unabhängig von den in Einzelverträgen vereinbarten Konditionen sollte sich bei genauerer Betrachtung dieser Bestimmungen der Richtlinie spätestens für die Zukunft als zulässig und unangreifbar erweisen.

**c) In Bezug auf die Nutzer**, deren Interessen der Kommission neben den Rechteinhabern besonders am Herzen liegen, fehlt eine eindeutige Aussage zum „Abschlusszwang“, jedoch wird dieser Terminus des deutschen Rechts ersetzt durch Regelungen über die faire und auf objektiven Kriterien basierende Vergabe von Lizenzen, die diesem Terminus entsprechen (Art. 16).

Erfreulicherweise werden die Nutzer in Artikel 17 erstmals förmlich verpflichtet, den VGen die zur Feststellung der Nutzungen und damit auch für die korrekte Rechnungsstellung und die Verteilung erforderlichen Informationen zu geben. Dies ist besonders wichtig für die Ausschüttung von Pauschalen, die im Rahmen von Gesamtverträgen erzielt werden, war aber bisher in Deutschland nur für die Nutzung von musikalischen Werken durch Sender die Regel, während die audiovisuellen Gesellschaften diese Nutzungsdaten bei Dienstleistern erwerben mussten.

Schon jetzt ist es weitgehende Praxis, dass sich VGen dort zu „Zentralstellen“ zusammenschließen, wo mehrere Repertoires von einer Pauschalvereinbarung umfasst sind (etwa in der ZPÜ im Bereich der Vergütung für Private Vervielfältigung), um den Nutzern die Abwicklung zu erleichtern. Wünschenswert und jetzt möglich wäre der Aufbau eines gemeinsamen Dokumentationszentrums der VGen, um weitere Kosten ei VGen und Nutzern zu sparen.

Bedauerlich und auch für die Nutzer nicht unbedingt von Vorteil ist das Fehlen einer Regelung, die eine Vermutung zugunsten der starken Gesellschaften begründet, nach der sie für alle Berechtigten handeln (GEMA-Vermutung); sie ist für die Wahrnehmung von Pauschalen unerlässlich und hätte auch in Fällen der Einzellizenzierung Rechtssicherheit schaffen können, wie sich in der Vergangenheit erwiesen hat.

**d) Die Kontrolle über die Tätigkeit der Gesellschaften** wird durch geeignete staatliche Organe ausgeübt werden, jedoch werden die Mitgliedsstaaten ausdrücklich nicht verpflichtet, hierfür neue Behörden einzurichten (EG 50). Dies ist widersprüchlich, denn die Behörden sollen auch Beschwerden aus dem In- und Ausland von Nutzern und Rechteinhabern nachgehen und Streit zwischen VGen schlichten, auch dies letztere eine wichtige und hilfreiche Neuerung (Art. 35). Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass bei zulässiger grenzüberschreitender Tätigkeit eine VG für ihre Kontrolle nicht die Aufsichtsbehörde im Land des Inkassos, sondern die Heimatbehörde zuständig ist. Dies erfordert ein Zusammenwirken der Aufsichtsbehörden, das bei der unterschiedlichen Organisationsstruktur sicher zu erheblichen Koordinationsschwierigkeiten führen wird. Eine umfassende Kontrollmacht über im Inland tätige Gesellschaften durch die inländische Aufsicht wäre auch im Interesse der Urheber vorzuziehen.

Neu ist, dass die Aufsicht künftig auch bei Konflikten zwischen VGen einzuschalten ist (EG 49). Dies ist unbedingt zu begrüßen, weil es die Klärung vereinfachen dürfte und die Einschaltung von Gerichten überflüssig machen könnte.

**e) Die Unterstützung der Konkurrenz zwischen VGen** aus verschiedenen Ländern bei der Rechtswahrnehmung in einem Land und zwischen VGen und privat verfassten Rechtemanagern – von der Kommission gewünscht und geplant – wurde im Laufe der Diskussion um die Richtlinie entschärft, auch dadurch, dass die ursprünglich vorgesehene Bezugnahme auf den Vorrang der Dienstleistungsrichtlinie entfallen ist. Diese Entwicklung wird gestützt durch eine neue Entscheidung des EuGH vom 27.02.2014 (OSA), die klarstellt, dass keine Regierung gehindert ist, für die Wahrnehmung bestimmter Rechte nationale Monopole zu begründen, die nur von einer inländischen VG ausgefüllt werden dürfen. Dies dürfte sich vor allem, wie erwähnt, für die Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen empfehlen und dann auch die Prüfung bzw. Kontrolle erleichtern.

Den Urhebern wird ausdrücklich die Wahl zwischen Wahrnehmung ihrer Rechte durch VGen und Managern, aber auch individueller, auch kostenloser Lizenzierung gelassen (EG 12 und Art. 5 Abs. 3). Hier verbirgt sich ein Pferdefuß: So wünschenswert es sein mag, dass eine VG das Mitglied nicht daran hindern soll, bestimmte Nutzungen von der VG übertragenen Rechten im Rahmen von „Creative Commons“ zur kostenlosen Verwendung freizugeben, so kann sich hier doch ein Einfallstor für die Erpressung der Urheber durch starke Vertragspartner öffnen, bestimmte Nutzungen „freizustellen“, für welche angeblich wohltätigen Zwecke auch immer.

Urheber, ausübende Künstler oder sonstige Rechteinhaber können ihre Rechte statt einer VG „unabhängigen Verwertungsunternehmen“ zur Wahrnehmung einräumen. Dies dürfte sich in der Praxis auf die Wahrnehmung der exklusiv lizenzierbaren Nutzungsrechte beschränken, die von speziellen Agenturen verwaltet werden können. Auch diese unabhängigen Unternehmen unterliegen künftig jedoch mit Ausnahme der Mitgliedsbestimmungen weitgehend der gleichen Aufsicht wie die VGen. Soweit diese Gesellschaften ihren Hauptsitz außerhalb der EU haben, unterliegen sie der Kontrolle im EU-Sitzland, was sehr zu begrüßen ist. Die Frage ist zu prüfen, in wieweit bei die-

ser Kontrolle auch die Binnenverteilung unter urhebervertraglichen Gesichtspunkten nach EU-Standards zu prüfen ist, was ebenfalls von großer Bedeutung für die Urheber ist, denn die Erfahrung zeigt, dass es sich hierbei meist um Agenturen von Verwertern oder Inhabern übertragener Urheberrechte handeln dürfte.

Die beschriebenen Regeln grenzen das „Cherrypicking“ zugunsten marktstarker Rechteinhaber erheblich ein. Diese Regelung hat große Bedeutung angesichts der Tatsache, dass entsprechende Lizenzagenturen aus den USA oder EU-Ländern mit niedrigem Kontrollstandard ihre Tätigkeit in EU-Europa teilweise in Konkurrenz und teilweise in Zusammenarbeit mit VGen begonnen haben.

Eine oft kritisierte Fehlentwicklung, die sich aus der Empfehlung zur Lizenzierung von Online-Musik aus dem Jahr 2005 entwickelt hat, nämlich die Gründung von lizenzierenden Unterfirmen der musikalischen VGen, die sich der Kontrolle der Mitglieder und der Aufsichtsbehörden entziehen, wird zumindest insofern begründet, als diese Tochterfirmen zwar ausdrücklich für zulässig erklärt werden, aber unter der Bedingung, dass sie jetzt der gleichen Kontrolle wie die Muttergesellschaften unterliegen. Ob diese Regelung allerdings den gewünschten Erfolg haben wird oder zur Verlagerung dieser Aktivitäten in den Bereich außerhalb der EU führen wird, ist abzuwarten.

**f) Durchsetzung von Vergütungsansprüchen:** Die RL erwähnt (EG 13) die Möglichkeit der Mitgliedsstaaten, bei Zulassung von Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht Vergütungen festzusetzen und stärkt in diesem Zusammenhang die VGen bei der Durchsetzung dieser Ansprüche. Dies ist vor dem Hintergrund der deutschen Erfahrungen bei der Umsetzung des Zweiten Korbs und der langen Laufzeiten von Vergütungsverhandlungen zu begrüßen. Hier sieht bereits der Koalitionsvertrag wichtige Nachbesserungen vor, die vor allem den Urhebern und ausübenden Künstlern zu Gute kommen und deshalb möglichst schon vor dem Abschluss der Umsetzungsarbeiten, aber jetzt mit Rückenwind aus Brüssel, in Angriff genommen werden sollten.

**g) Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken:** Zu begrüßen ist, dass die RL den Mangel der zwischenzeitlich erfolgten Eingriffe in die Musiklizenzierung auszugleichen versucht, z. B. indem sie Gesellschaften kleinerer Staaten, die technisch nicht in der Lage sind, Online-Lizenzen zu verwalten, das Recht einräumt, sich von einer größeren Gesellschaft vertreten zu lassen (Art. 29). Damit enthebt sie die Urheber in diesen Gesellschaften der Notwendigkeit, sich einer ausländischen Gesellschaft direkt anzuschließen. Ob diese Regelung freilich die Schwerpunktbildung der starken Gesellschaften zum Nachteil der kleineren Gesellschaften und damit der Urheber verhindert, ist zu bezweifeln: Es droht das Mehrklassensystem. Bleiben den Gesellschaften in kleineren Staaten nicht die Möglichkeiten der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Rahmen nationaler Monopole, droht ihnen die Auszehrung.

## 6. Ergebnis

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass im deutschen Recht kein wesentlicher Änderungsbedarf besteht, abgesehen von einigen wichtigen Klarstellungen und der Schaffung von Spielräumen für nationale Monopole im Bereich der Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen.

Zu begrüßen ist, dass nun auch in anderen Mitgliedsstaaten durch Anpassung der Gesetze Chancengleichheit gegenüber denjenigen Staaten hergestellt werden muss, die die VGen bereits in der Vergangenheit stark reguliert hatten. Offen bleibt, ob mit den neuen Vorschriften gelingen wird, das Vordringen privatwirtschaftlich organisierter Rechtemanager einzudämmen, deren Wirken nicht nur die Arbeit der traditionellen Gesellschaften beeinträchtigt, da sie im einen Fall nur die attraktiven Repertoires vertreten und deshalb attraktivere Mitgliedskonditionen anbieten und höhere Tarife verlangen können. Außerdem besteht die Gefahr, dass sie im Falle gemeinsamer Wahrnehmung verschiedener Kategorien von Rechteinhabern die Stärkeren zum Nachteil der Schwächeren benachteiligen, wenn sie nicht der gleichen Fairnesskontrolle unterliegen wie die VGen.

Jedenfalls steht fest, dass die Richtlinie die Arbeit der VGen zum Gegenstand hat. Deshalb kann es nicht Ziel der Umsetzung sein, die materiellen Ansprüche der Urheber und ausübenden Künstler zu schwächen, wie das manche interessierten Kreise vermuten möchten. Im Gegenteil: Die Stärkung der Arbeit der VGen stärkt auch die materielle Basis der kreativen Menschen.

In diesem Sinne werden die Urheber und ausübenden Künstler den Umsetzungsprozess sorgfältig beobachten.

10. April 2014

*Gerhard Pfennig, Sprecher der Initiative Urheberrecht*